

RS Vwgh 1983/9/21 83/17/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.1983

Index

L34009 Abgabenordnung Wien

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §9 Abs1 impl;

LAO Wr 1962 §7 Abs1;

1. BAO § 9 heute
2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Unter Pflichten des Vertretes iSd § 7 Abs 1 LAO Wr sind nur abgabenrechtliche Verpflichtungen zu verstehen (Hinweis E 18.12.1981, 81/15/0108, 0109). Solche sind aber weder Betriebseinstellung, um solcherart das Entstehen weiterer Abgabenansprüche zu verhindern, noch Rücktritt aus der Stellung des Geschäftsführers. Unter Pflichten des Vertretes iSd Paragraph 7, Absatz eins, LAO Wr sind nur abgabenrechtliche Verpflichtungen zu verstehen (Hinweis E 18.12.1981, 81/15/0108, 0109). Solche sind aber weder Betriebseinstellung, um solcherart das Entstehen weiterer Abgabenansprüche zu verhindern, noch Rücktritt aus der Stellung des Geschäftsführers.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1983170104.X02

Im RIS seit

21.09.1983

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at